Kurfürst-Balduin-Grundschule

Ganztagsschule • Schwerpunktschule

• Betreuende Grundschule •

Telefon: 02653/8911 Fax: 02653/7179690

E-Mail: grundschule.kaisersesch@kaisersesch.de Homepage: www.grundschule.kaisersesch.de



12.03.2020

Masernimpfpflicht

Sehr geehrte Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

ab 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

- 1. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen (siehe Anhang) oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
- 2. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
- 3. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.
 - [* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.20 den Masernstatus erheben und ggfls. bestätigen.]

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 1. und 2.) vorlegen wollen, können Sie den beigefügten Vordruck zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

Rechtlich haben Sie Zeit den Nachweis bis zum 31.07.2021 vorzulegen. Aus schulorganisatorischen Gründen bitten wir Sie aber bis **zum 19.06.2020** eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen (31.07.2021), muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 1. August

2021 u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Matthias, Schulleiterin